Impuls Netzentgelte Prosumer

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Dipl. Ing. Martin Rothert

Der BSW untersucht die Auswirkungen des Prosuming

Vollständige Prosumer:

- **PV-Anlage:** 10 kWp Süd
- **Batteriespeicher:** 5 kW & 10 kWh
- **E-Auto:** 15.000 km/a & 20 kWh/km
- **Wärmepumpe:** 5000 kWh/a
- **HEMS:** Keine Vergütung bei negativen Strompreisen § 51 EEG

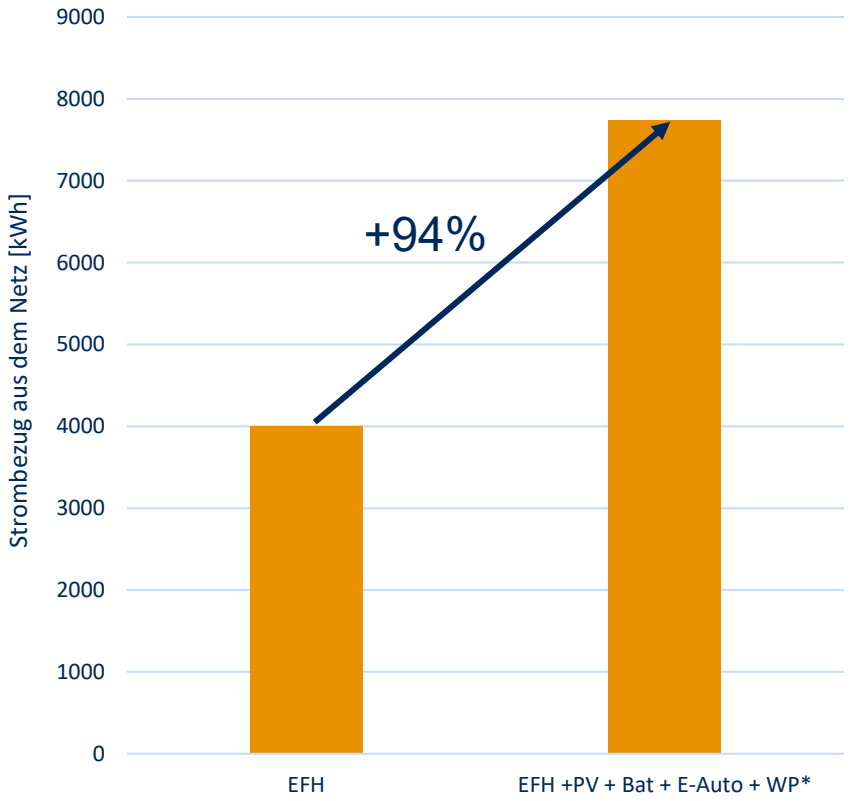

➔ Der **Strombezug** aus dem **Netz steigt um 94%**

➔ **Prosumer beteiligen sich signifikant an den Netzausbaukosten über die Netzentgelte**

Quelle: Vorläufige Ergebnisse einer neuen Studie des Fh-ISE zur Fördereffizienz von PV-Dachanlagen, Veröffentlichung in Kürze

Der BSW hat die Auswirkung der Prosumer aufs Netz untersucht

Untersuchung zum Netzausbaubedarf bei Prosumern
Studie der HTW-Berlin:

- Die effizienteste Nutzung der Netzinfrastruktur ist bei vollständigen Prosumern möglich:
  - PV-Anlage: 10 kWp
  - Wärmepumpe: max. 8,6 kW
  - E-Auto (11kW Wallbox)
  - Batteriespeicher (20 kWh)
  - HEMS (reduziert PV-Spitzen und Lastspitzen)

➔ **PV verursacht keinen zusätzlichen Netzausbau**

➔ **größere Batterien** von 20 kWh können den **Netzausbaubedarf um 25 % senken**.

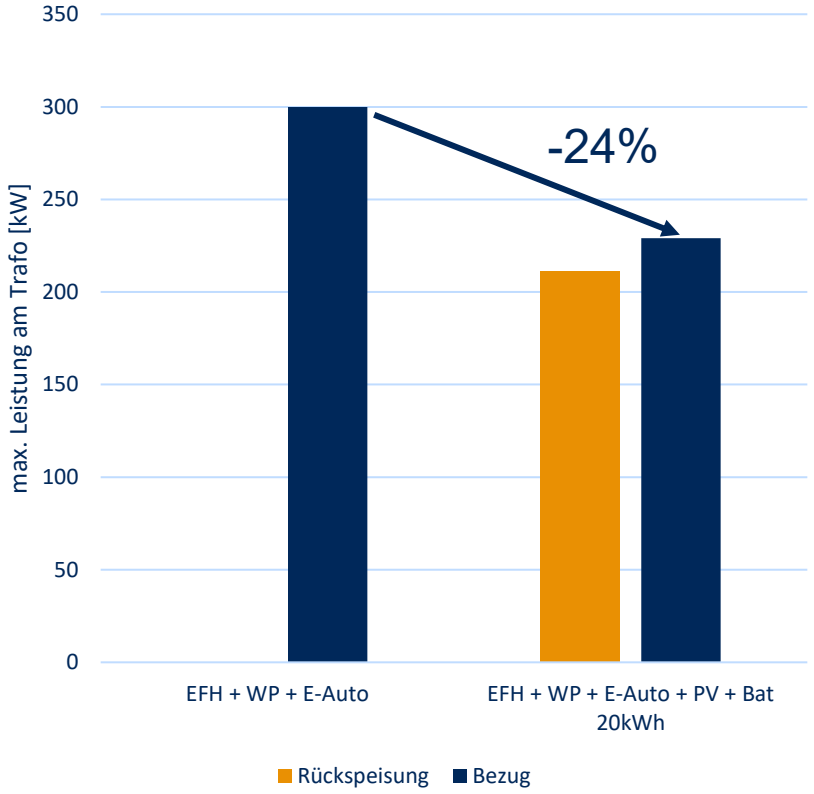

Quelle: https://solar.htw-berlin.de/wp-content/uploads/BERGNER_2025_Folien_Reduktion_des_Netzausbaus_durch_Prosuming.pdf

Was sagt die EU-Kommission?

- **Die RED II Richtlinie Artikel 21:**
  - **Eigenverbraucher** haben ein **Recht** auf **nicht-diskriminierende und kostenreflexive Netzentgelte**

- Ein höherer Grundpreis schafft keinen Anreiz bezüglich netzoptimiertem Verhalten
- Im Gegenteil Prosumer werden dann gegen den Grundpreis optimieren.

➔ Ein höherer Grundpreis für Prosumer ist **diskriminierend und nicht kostenreflexiv**

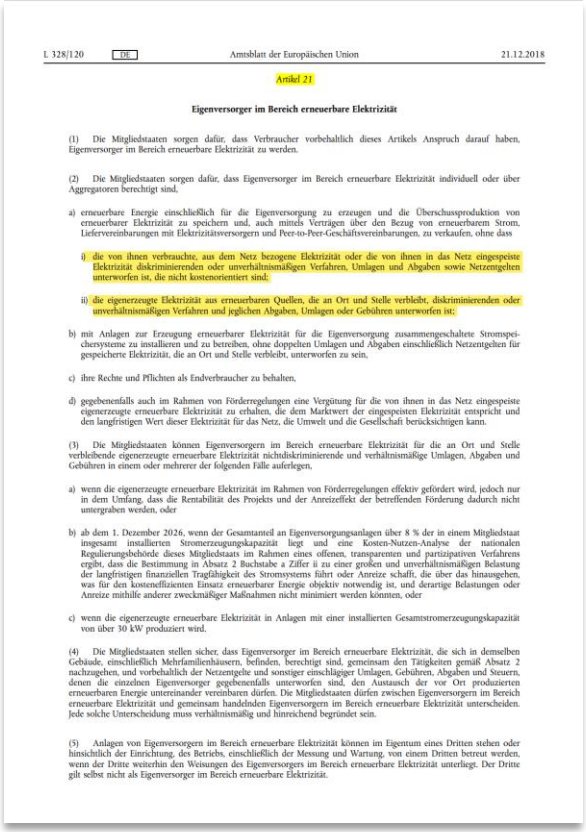

L 328/120 DE Amtsblatt der Europäischen Union 21.12.2018

Artikel 21

Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbraucher vorbehaltlich dieses Artikels Anspruch darauf haben, Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,

a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass

i) die von ihnen verbrauchte, aus dem Netz bezogene Elektrizität oder die von ihnen in das Netz eingespeiste Elektrizität diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten unterworfen ist, die nicht kostenorientiert sind;

ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;

b) mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammengeschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein,

c) ihre Rechte und Pflichten als Endverbraucher zu behalten,

d) gegebenenfalls auch im Rahmen von Förderregelungen eine Vergütung für die von ihnen in das Netz eingespeiste eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität zu erhalten, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehrerer der folgenden Fälle auferlegen,

a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden, oder

b) ab dem 1. Dezember 2026, wenn der Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der in einem Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität liegt und eine Kosten-Nutzen-Analyse der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats im Rahmen eines offenen, transparenten und partizipativen Verfahrens ergibt, dass die Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii zu einer großen und unverhältnismäßigen Belastung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Stromsystems führt oder Anreize schafft, die über das hinausgehen, was für den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energie objektiv notwendig ist, und derartige Belastungen oder Anreize mithilfe anderer zweckmäßiger Maßnahmen nicht minimiert werden könnten, oder

c) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über 30 kW produziert wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.

(5) Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.

Wie soll der höhere Grundpreis ausgestaltet werden?

Problem höherer Grundpreis

- Wie wird Prosumer definiert?
  - Staffelung nach EE-Leistung (kWp, kWac, Einspeiseleistung)?
  - Sind Nulleinspeiser Prosumer?
  - Gibt es eine untere Grenze z.B. 2 kWp Balkonsolar?
  - Wir werden BiDi-Wallboxen berücksichtigt?
  - Warum werden Wallboxen bei §14a belohnt und Einspeiser bestraft?
  - Wie soll es bepreist werden?

Egal wie die Staffelung aussieht es wird dagegen optimiert.

➔ Ziel muss sein eine **kostenreflexive und nicht diskriminierende Bepreisung von Kapazität für Prosumer** ähnlich dem Modell für Kunden > 100.000 kWh

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bsw.li/4bTjsHf

bsw.li/3QYcpom

bsw.li/1JDrtPl

bsw.li/2VsDOS4